Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
Dezernat V

TOP

BE

Stellungnahme der Verwaltung

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Drucksachen-Nr.	
1812892ST3	
Externes Dokument	**Eingang Ratsbüro**
	13.11.2018

Betreff

Bürgerantrag: "Seebrücke" - Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten in Bonn

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Dez V	13.11.2018	gez. Krause
Stabsstelle Integration	09.11.2018	gez. Manemann
Amt 33	12.11.2018	gez. Dick
Genehmigung/Freigabe durch OB	15.11.2018	gez. i.A. Caroli

Beratungsfolge	Sitzung		
Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda	20.11.2018		

Inhalt der Stellungnahme

Die Verteilung von Flüchtlingen auf die Bundesländer erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Zuweisung an die Kommunen wird innerhalb von Nordrhein-Westfalen durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt.

Mit einem Schreiben des Oberbürgermeisters an den Bundesminister des Inneren vom 05.07.2018 ist ein Unterstützungsangebot bei der Aufnahme von Flüchtlingen des Rettungsschiffes „Lifeline" an die Bundesregierung gesendet worden, deren Aufnahme von Malta seinerzeit verweigert wurde. Ebenso wurde die Bereitschaft zur Integration der in Bonn aufgenommenen Flüchtlinge zum Ausdruck gebracht.

In einem offenen Brief an die Bundeskanzlerin vom 27.07.2018 haben sich die Oberbürgermeisterin von Köln und die Oberbürgermeister von Düsseldorf und Bonn für die Ermöglichung der Wiederaufnahme der zwischenzeitlich zum Erliegen gekommenen Seenotrettung im Mittelmeer und eine europäische Lösung bei der Verteilung von Flüchtlingen eingesetzt.

Das Bundesinnenministerium hat in einem Antwortschreiben vom 09.08.2018 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für Aufnahmeprogramme auf kommunaler Ebene keine rechtliche Grundlage gibt.

Es ist für die Stadtverwaltung daher nicht möglich, Flüchtlinge außerhalb des für Verteilung von Flüchtlingen gesetzlich geregelten Verfahrens aufzunehmen.

Beschlussvorschlag für Bürgerausschuss:

Der Bürgerausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen in der Stellungnahme der Verwaltung und regt an, die Antragstellerinnen und Antragsteller über die aktuelle Sach-und Rechtslage zu informieren. Dieses Votum schließt das in § 24 GO NRW für die Beratung von Bürgeranträgen vorgesehene Verfahren ab.